

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 07. April 2014

17. Stück

286. Wahlkundmachung

286. Wahlkundmachung

Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen des allgemeinen Universitätspersonals der Universität Innsbruck findet am

Mittwoch, 30.04.2014, 10.00 bis 15.00 Uhr

im

Büro der Behindertenbeauftragten, Innrain 52b (neben Kinderbüro), 6020 Innsbruck statt.

Es sind **eine Behindertenvertrauensperson** und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.

1. Die **WählerInnenliste** kann von jedem/jeder Wahlberechtigten vom **07.04.2014 bis einschließlich 14.04.2014, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr** im Sekretariat des Vizerektorates für Personal, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52, 1. Stock eingesehen werden.

Bis einschließlich 14.04.2014 kann jeder/jede Wahlberechtigte beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter und/oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in die WählerInnenliste erheben, über dessen Berechtigung der Wahlvorstand entscheidet und erforderlichenfalls die WählerInnenliste bereinigt.

Wahlberechtigt sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahlausschreibung gem. §22 a Behinderteneinstellungsgesetz an der Universität Innsbruck beschäftigt sind und dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals angehören.

Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Nach Ablauf dieser Frist können nur mehr offensichtliche Irrtümer, wie Schreibfehler in der WählerInnenliste, berücksichtigt werden.

2. **Wahlvorschläge** können ab sofort, spätestens jedoch bis Mittwoch, 16.04.2014 schriftlich beim Wahlvorstand dieser Wahl, Andreas Holzner, ZID-Innrain, Innrain 52e, Raum-Nr.: 50114 eingebracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens den Namen eines/einer Wahlwerbers enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, wovon höchstens eine Unterschrift von auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlwerbern stammen darf. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und per E-Mail kundgemacht und können ab 25.04.2014 im Büro des Wahlvorstandes Andreas Holzner (siehe oben) eingesehen werden.

3. Das **Wahlrecht** kann mit Ausnahme des unter 4. erwähnten Falles nur durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal ausgeübt werden. Dabei hat der Wähler im Zweifelsfall seine Identität gegenüber dem Wahlvorstand nachzuweisen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim, wofür bei sonstiger Ungültigkeit der Stimme der jedem Wählenden auszuhändigende amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. Eine Stimme kann gültig nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden.

4. **Wahlberechtigte**, die wegen eines Erholungsurlaubes, wegen einer Freistellung gemäß §160 BDG, wegen eines Karenzurlaubes, wegen der Leistung des ordentlichen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen, persönlichen Gründen an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes an den Wahltagen verhindert sind, können bis spätestens 22.04.2014, beim Wahlvorstand Andreas Holzner die Zulassung zur Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) und die Ausstellung einer Wahlkarte per Mailadresse andreas.holzner@uibk.ac.at beantragen. Der Wahlvorstand wird bis spätestens 24.04.2014, über derartige Anträge entscheiden. Ein Wahlberechtigter, dem eine Wahlkarte ausgestellt und mit den Wahlunterlagen übermittelt worden ist, behält das Recht, unter Vorlage der Wahlkarte sein Wahlrecht persönlich auszuüben.

Diese Wahlkundmachung wird durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck öffentlich kundgemacht und jedem/jeder per E-Mail erreichbaren Wahlberechtigten auch per E-Mail zugehen.

Innsbruck, 07.04.2014

Andreas Holzner

Wahlvorstand
